

Leihvertrag DOSTAL GmbH,
Halle, 17.September 2015



Leihvertrag DOSTAL GmbH

Halle, 17.09.15

Vorwort

Die DOSTAL GmbH (im folgenden DOSTAL genannt) wünscht mit ihren Vertragspartnern ehrliche, ausgewogene und transparente und faire Geschäftsbeziehungen zu führen. Daher möchte DOSTAL Ihren Partnern die relevanten rechtliche Rahmenbedingungen zur Kenntnis zu bringen auf dessen Basis die DOSTAL agiert.

Die DOSTAL wünscht jeglichen rechtlichen Streitereien aus dem Wege zu gehen und diese besonders in der Entstehungsphase zu unterbinden. Daher gilt für die DOSTAL und ihre Vertragspartner der folgende Leihvertrag im Falle einer Ausleihe von Gerätschaften der DOSTAL.

Regelungen die zum Vertragsbestandteil werden

Die nachfolgenden Regelungen werden durch das Absenden des ausgefüllten Ausleihformulars rechtlich bindende Vertragsbestandteile zwischen DOSTAL und dem jeweiligen Vertragspartner:

1. Überlassung / Verwendung
2. Leihzeit / Leihgebühr / Transport
3. Sorgfaltspflicht / Haftung bei Schäden
4. Rücktritt
5. Schlussbestimmung

1. Überlassung / Verwendung

a) Die DOSTAL stellt dem Entleiher (siehe Ausleihformular) den von ihm konfigurierten (siehe Ausleihformular) DOSTAL DOSY leihweise zur Verfügung.

b) Der Gesamtwert des DOSTAL DOSYs beträgt je nach Konfiguration (siehe Produktkatalog DOSTAL) zwischen 6'500 und 7'500 Euro.

c) Am DOSTAL DOSY dürfen keine irreversiblen, technischen Veränderungen vorgenommen werden.

d) Der DOSTAL DOSY darf nicht mit gesundheitsgefährdenden chemischen, biochemischen, oder biologischen Flüssigkeiten, Gasen oder Feststoffen in Kontakt treten. Dies betrifft insbesondere radioaktive Substanzen, Schwermetalle und pro sowie eukaryotische Zellen. Im Falle eines Kontakts oder gar einer Verwendung solcher Substanzen wird der DOSTAL DOSY nicht zurück genommen und muss vom Entleiher in

der gewählten Konfiguration (siehe Ausleihformular) käuflich erworben werden (siehe Produktkatalog DOSTAL).

e) Der DOSTAL DOSY darf weder zur Nutzung an unberechtigte Dritte weitergegeben, noch vermietet oder verkauft werden.

2. Leihzeit / Leihgebühr / Transport

a) Die Leihzeit beginnt mit dem Empfang des DOSTAL DOSYs per Post/Lieferservice/ persönlicher Übergabe durch einen Mitarbeiter der DOSTAL.

b) Die Leihzeit endet mit der Übergabe des DOSTAL DOSYs an die Post, den Lieferservice oder persönlicher Übergabe an einen Mitarbeiter der DOSTAL. Das Absende/Übergabedatum ist ausschlaggebend.

c) Die Leihdauer kann zwischen 5 Werktagen oder 14 Tagen gewählt werden (siehe Ausleihformular)..

d) Wird der DOSTAL DOSY nicht zu dem in 2.c genannten und im Ausleihformular angekreuzten Zeitraum an die DOSTAL zurückgegeben, entfällt eine Leihgebühr von 100,00 Euro pro säumigen Tag.

e) Für den Verleih des DOSTAL DOSYs erhebt die DOSTAL für die Dauer der Leihzeit von 5 Werktagen keine Leihgebühr

von 14 Tagen keine monetäre Leihgebühr aber das Recht die Daten des Entleihers für Werbezwecke zu nutzen, inkl. eines Statements zum Gebrauch des DOSTAL DOSYs mit Foto.

f) Falls der Entleiher sich während der Leihdauer nicht für den Kauf des von ihm konfigurierten DOSTAL DOSYs entscheidet, trägt der Entleiher die vollen Transportkosten

g) Die DOSTAL ist für den ordnungsgemäßen Transport des konfigurierten DOSTAL DOSYs zum Entleiher verantwortlich. Der Entleiher ist für den ordnungsgemäßen Rücktransport des konfigurierten DOSTAL DOSYs zur DOSTAL verantwortlich. Beide Vertragspartner verpflichten sich dem jeweiligen Empfänger die Trackingnummer des jeweiligen Versanddienstleisters mitzuteilen.

h) Falls der konfigurierte DOSTAL DOSY während des Hintransports beschädigt wird oder verloren geht, ist dies unverzüglich (bei Nichteintreffen des Gerätes am erwarteten Empfangstag und bei Beschädigung unverzüglich bei der Entgegennahme vom Transportierenden) durch den Entleiher an die DOSTAL zu melden.

i) Falls der konfigurierte DOSTAL DOSY während des Rücktransports beschädigt wird oder verloren geht, ist dies von der DOSTAL dem Entleiher unverzüglich zu melden. Der Entleiher kommt vollumfänglich für etwaige Schäden oder Verluste auf.

3. Sorgfaltspflicht / Haftung bei Schäden

a) Der Entleiher verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit dem DOSTAL DOSY. Sollte der DOSTAL DOSY oder ein Teil davon durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, haftet der Entleiher für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt auch für den Fall, dass der DOSTAL DOSY oder ein Teil davon verloren geht. Der Entleiher verpflichtet sich, für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen.

b) Jede Beschädigung oder Verlust des DOSTAL DOSYs oder eines Teils davon ist der DOSTAL sofort schriftlich anzuzeigen

4. Rücktritt

Die DOSTAL ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Vertragsbedingungen verletzt werden. Der DOSTAL DOSY ist nach Rücktritt vom Vertrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen, an die DOSTAL zurück zu geben.

5. Schlussbestimmung

a) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

b) Weitere Vereinbarungen können auf dem Ausleihformular vermerkt werden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Es gelten ausschließlich die Vorschriften des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Anhang

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zum Thema Leihverträge §598-606

§ 598 Vertragstypische Pflichten bei der Leihe

Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten.

§ 599 Haftung des Verleihers

Der Verleiher hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 600 Mängelhaftung

Verschweigt der Verleiher arglistig einen Mangel im Recht oder einen Fehler der verliehenen Sache, so ist er verpflichtet, dem Entleiher den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 601 Verwendungersatz

(1) Der Entleiher hat die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung der geliehenen Sache, bei der Leihe eines Tieres insbesondere die Fütterungskosten, zu tragen.

(2) Die Verpflichtung des Verleihers zum Ersatz anderer Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Entleiher ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen.

§ 602 Abnutzung der Sache

Veränderungen oder Verschlechterungen der geliehenen Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Entleiher nicht zu vertreten.

§ 603 Vertragsmäßiger Gebrauch

Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsmäßigen Gebrauch machen. Er ist ohne die Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen.

§ 604 Rückgabepflicht

(1) Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehene Sache nach dem Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit zurückzugeben.

(2) Ist eine Zeit nicht bestimmt, so ist die Sache zurückzugeben, nachdem der Entleiher den sich aus dem Zweck der Leihe ergebenden Gebrauch gemacht hat. Der Verleiher kann die Sache schon vorher zurückfordern, wenn so viel Zeit verstrichen ist, dass der Entleiher den Gebrauch hätte machen können.

(3) Ist die Dauer der Leihe weder bestimmt noch aus dem Zweck zu entnehmen, so kann der Verleiher die Sache jederzeit zurückfordern.

(4) Überlässt der Entleiher den Gebrauch der Sache einem Dritten, so kann der Verleiher sie nach der Beendigung der Leihe auch von dem Dritten zurückfordern.

(5) Die Verjährung des Anspruchs auf Rückgabe der Sache beginnt mit der Beendigung der Leihe.

§ 605 Kündigungsrecht

Der Verleiher kann die Leihe kündigen:

(1) wenn er infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes der verliehenen Sache bedarf

(2) wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt, oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

(3) wenn der Entleiher stirbt.

§ 606 Kurze Verjährung

Die Ersatzansprüche des Verleihers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der verliehenen Sache sowie die Ansprüche des Entleihers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten. Die Vorschriften des § 548 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.